

136

Karl Hellinger

teilung der einzelnen Verbrechen und Übertretungen herantrat. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. diente im allgemeinen als Richtschnur. Beim Durchgehen der vielen Verordnungen, der Verbote und Gebote, erhalten wir den Eindruck, daß die reichsstädtische Verwaltung in hohem Maße bemüht war, dieses kleine Staatswesen in mustergültiger Ordnung zu erhalten und aufs beste für das geistige und sittliche Wohl der Bürgerschaft zu sorgen.

